

RS UVS Niederösterreich 1991/11/19 Senat-PL-91-035

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.11.1991

Rechtssatz

Beschuldigungsaussagen dürfen, auch wenn sie ein Geständnis darstellen, nur dann als beweismachend angesehen werden, wenn sie unwidersprochen geblieben, oder durch andere Beweismittel erhärtet worden sind.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at